



Frequently Asked Questions (FAQs) zur Bundesinitiative

„Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“
Stand: 28.11.2011

Gleichste!!en
*Bundesinitiative für Frauen
in der Wirtschaft*

Frequently Asked Questions

I. Allgemeines	4
I.1. Was ist die Bundesinitiative „Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“?	4
I.2. Was sind die Ziele der Bundesinitiative?	4
I.3. Was wird gefördert?	4
I.4. Seit wann und wie lange läuft die Bundesinitiative?	5
I.5. Wie und in welchem Umfang kann ich im Rahmen der Bundesinitiative Fördergelder beantragen?	5
I.6. Welche Bundesländer gehören zum Zielgebiet Konvergenz, welche zum Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)?	5
II. Formale Fördervoraussetzungen	6
II.1. Wer darf Fördergelder beantragen (Zuwendungsempfänger)?	6
II.2. Kooperationspartner und Betriebspartner	6
II.2.1. Was ist ein Kooperationspartner?	6
II.2.2. Was ist ein Betriebspartner?	7
II.3. Welche Kriterien muss ein förderfähiges Projektvorhaben erfüllen?	7
II.4. In welchen thematischen Bereichen kann die Förderung der Bundesinitiative genutzt werden (Handlungsfelder)?	8
II.5. Wer zählt zur Zielgruppe der erwerbstätigen Frauen?	8
II.6. Wie kann ich den Status-Quo in meinem Wirkungsraum erfassen, wenn mein Projekt keinen Forschungscharakter haben darf?	8
II.7. Was wird unter dem betrieblichen Bezug eines Projektvorhabens verstanden und wie kann der betriebliche Bezug sichergestellt werden?	9
II.8. Wie hoch ist der maximal mögliche Fördersatz?	9
II.9. Bei welchen Projektvorhaben gilt das Beihilferecht?	9
II.10. Wie hoch ist die Beihilfeintensität (sind die maximal rechtlichen Höchstbeträge) für beihilfe rechtlich relevante Projekte?	10
II.11. Was bedeutet es, dass durch das Projektvorhaben eine Zusätzlichkeit gegeben sein muss?	10
II.12. Was bedeutet Vorrangigkeit?	10
III. Das Antragsverfahren für Projekte mit einem Förderbedarf ab 100.000 Euro	11
III.1. Wie ist das Antragsverfahren aufgebaut?	11
III.2. Was ist der Unterschied zwischen einer „positiven Votierung“ und einer „Bewilligung“ des Projektvorhabens?	11

Frequently Asked Questions

III.7. Die Dateigröße des pdf-Formulars der Interessensbekundung ist sehr groß. Kann ich das pdf-Formular vor dem Versand komprimieren?	12
III. 8. Kann ich meine Interessensbekundung noch nach Einsendeschluss einreichen?	12
III.9. Wie und in welcher Form reiche ich den Hauptantrag ein?	12
III.10. Wie lange dauert es, bis mein positiv votiertes Projektvorhaben bewilligt wird. Wann sollte ich am besten meinen Projektstart planen?	12
III.11. Wohin schicke ich den Original-Antrag?	13
III.12. Kann ich erneut einen Antrag stellen, wenn mein Förderantrag abgelehnt wurde?	13
IV. Das vereinfachte Antragsverfahren	14
IV.1. Was ist der Unterschied zwischen dem vereinfachten Antragsverfahren gegenüber dem regulären Antragsverfahren?	14
IV.2. Was sind die zeitlichen Fristen im vereinfachten Antragsverfahren?	14
IV.3. Wie kann ich ein Projekt im Rahmen des vereinfachten Antragverfahrens einreichen?	14
IV.4. Gibt es eine Handreichung, die beim Einreichen von Förderanträgen (Interessensbekundungen) innerhalb des vereinfachten Antragsverfahrens hilft?	14
V. Unterstützende Beratung	15
V.1. Wer hilft mir bei zusätzlichen Fragen zur Bundesinitiative?	15

I. Allgemeines

I.1. Was ist die Bundesinitiative „Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) die Bundesinitiative „Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“ entwickelt. Es werden Maßnahmen gefördert, die die Beschäftigungssituation von Frauen in der Wirtschaft verbessern.

Im Rahmen der Bundesinitiative werden Zuwendungen zur Förderung von Projekten gewährt. Das Programm wird aus Mitteln des BMAS und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

I.2. Was sind die Ziele der Bundesinitiative?

Ziel der Bundesinitiative „Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“ ist die Identifikation von Handlungsmöglichkeiten, die insbesondere Unternehmen und Sozialpartner dabei unterstützen, die Beschäftigungssituation von Frauen nachhaltig zu verbessern. Im Rahmen der Bundesinitiative werden daher Projekte gefördert, die zu folgenden Zielen beitragen:

- | Eine eigenständige Existenzsicherung
- | Gleiche Aufstiegs- und Karrierechancen
- | Bessere Beteiligung an betrieblicher Weiterbildung
- | Eine Verringerung der Einkommensunterschiede
- | Eine bessere Work-Life-Balance

I.3. Was wird gefördert?

Im Rahmen der Bundesinitiative können Netzwerke und auch Einzelprojekte gefördert werden. Beim regulären Antragsverfahren (Projektvorhaben mit einem Förderbedarf ab 100.000 Euro) können sowohl Einzelprojekte als auch Netzwerke gefördert werden. Beim vereinfachten Antragsverfahren (Projektvorhaben mit einem Förderbedarf unter 100.000 Euro) können nur Einzelprojekte gefördert werden.

I.4. Seit wann und wie lange läuft die Bundesinitiative?

Der Stichtag der ersten Förderrunde war am 30. September 2009. Die Bundesinitiative läuft noch bis Ende 2014. Interessenbekundungen, um Fördergelder zu beantragen, können noch bis ins Jahr 2012 eingereicht werden.

Im Rahmen des regulären Antragsverfahrens (ab 100.000 Euro, siehe III.) ist der Stichtag der dritten Förderrunde 2012 (planmäßig 06.07.2012) der letztmögliche Einreichtermin.

Im Rahmen des vereinfachten Antragsverfahrens (unter 100.000 Euro, siehe IV.) ist der letztmögliche Einreichtermin ebenfalls der Stichtag der dritten Förderrunde 2012 (planmäßig 06.07.2012). Die Projektlaufzeit der bis 2012 bewilligten Projekte endet am 31.12.2014. Bis Ende 2014 müssen folglich alle bewilligten Projekte abgeschlossen sein.

I.5. Wie und in welchem Umfang kann ich im Rahmen der Bundesinitiative Fördergelder beantragen?

Es gibt zwei Möglichkeiten im Rahmen der Bundesinitiative Fördergelder zu beantragen.

- | Das reguläre Antragsverfahren – gilt für Projektvorhaben mit einem Förderbedarf ab 100.000 Euro (Einzelprojekte oder Netzwerke)
- | Das vereinfachte Antragsverfahren – gilt für Projektvorhaben mit einem Förderbedarf unter 100.000 Euro (nur Einzelprojekte)

I.6. Welche Bundesländer gehören zum Zielgebiet Konvergenz, welche zum Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)?

- | Konvergenz
Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sowie die Regierungsbezirke Dessau, Magdeburg, Dresden, Chemnitz und Brandenburg Nordost zählen zu den originären Konvergenzregionen. Die Regierungsbezirke Leipzig, Halle und Lüneburg sowie Brandenburg-Südwest werden künftig Phasing-out-Regionen innerhalb des Zielgebiets Konvergenz gefördert.
- | RWB
Die alten Bundesländer – Niedersachsen ohne den Regierungsbezirk Lüneburg – und Berlin erhalten eine Förderung im Rahmen des Zielgebiets Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.

II. Formale Fördervoraussetzungen

II.1. Wer darf Fördergelder beantragen (Zuwendungsempfänger)?

Antragsteller müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Bildungsträger, Verbände oder Forschungseinrichtungen - mit Betriebsstätte in Deutschland - sein.

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen u.a. Körperschaften (z.B. Gemeinden, Hochschulen oder Zweckverbände), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des privaten Rechts sind u.a. Vereine, Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Privatpersonen.

Antragssteller kann nur ein Träger eines Einzelprojektes oder ein Träger eines Projektverbundes (Netzwerk) sein. Bei letzterem handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Partner (Teilprojekte). Grundsätzlich müssen zudem alle Partner des Projektverbundes juristische Personen sein. Der Projektverbund sollte einen strategischen Ansatz verfolgen. Der antragsstellende Träger des Projektverbundes ist der spätere Zuwendungsempfänger. Damit verbunden ist die Gesamtverantwortung für das künftige geförderte Projektvorhaben gegenüber dem Zuwendungsgeber für den gesamten Projektverbund. Dies betrifft die Projektsteuerung, die Verantwortung in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht sowie die Vertretung des Verbundes nach außen.

II.2. Kooperationspartner und Betriebspartner

II.2.1. Was ist ein Kooperationspartner?

Kooperationspartner sind Organisationen, mit denen Sie Ihr Vorhaben oder Teilbereiche Ihres Vorhabens gemeinsam durchführen, um Projektziele zu erreichen (z.B. Aufbau von Kompetenzen und Erfahrung in der Personalentwicklung).

Die Zustimmung der Kooperationspartner zur gemeinsamen Einreichung der Interessenbekundung kann entweder durch das Unterschreiben der Interessenbekundung oder durch die Einreichung einer Absichtserklärung („Letter of Intent“) nachgewiesen werden.

Es muss zwischen zwei Typen von Kooperationspartnern unterschieden werden:

- | **1. Ein Strategischer Kooperationspartner** erhält zwar keine Fördermittel, arbeitet aber dennoch mit Ihnen an Ihrem Projektziel. Er ist kein Teilprojekt. Das bedeutet, der Kooperationspartner hat kein finanzielles Eigeninteresse am Projekt und bringt keinen Eigenanteil ein.
- | **2. Ein Kooperationspartner als Teilprojekt** liegt vor, wenn die Organisation, mit der Sie Ihr Vorhaben durchführen, kein ausschließlich wirtschaftliches Interesse an dem Projekt hat. Sie muss vielmehr ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Organisation bzw. das Teilprojekt maßgeblich an der Projektkonzeption und / oder Projektdurchführung beteiligt ist und Eigenmittel in das Projekt einbringt. Der Eigenmittelanteil der einzelnen Teilprojekte muss in der Summe mindestens 20% der Gesamtkosten des Projektes ergeben. Ein Teilprojekt kann ESF-Mittel und auch Bundesmittel erhalten. Die Fördermittel leiten Sie als Zuwendungsempfänger dem Teilprojekt weiter (Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte). Zudem ist ein Kooperationsvertrag (privatrechtlicher Vertrag zwischen Zuwendungsempfänger und Letztempfänger in schriftlicher Form) zu schließen.

II.2.2 Was ist ein Betriebspartner?

Betriebspartner sind die Unternehmen, in denen im Rahmen des Projektvorhabens betriebliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Unter betrieblichen Maßnahmen werden dabei Maßnahmen verstanden, die auf eine direkte Veränderung von innerbetrieblichen Strukturen und Prozessen abzielen.

Sie müssen angeben, in wie vielen Unternehmen eine betriebliche Maßnahme geplant ist. Von diesen Unternehmen sind Einverständniserklärungen einzureichen. Stehen die beteiligten Unternehmen zum Zeitpunkt der Interessensbekundung noch nicht fest, so ist im Arbeitsplan zu definieren, in welchem Zeitraum, wie viele Unternehmen akquiriert werden sollen. Am Ende des definierten Akquizezeitraums müssen alle Einverständniserklärungen vorliegen.

Dies betrifft die Projektsteuerung, die Verantwortung in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht sowie die Vertretung des Verbundes nach außen.

II.3. Welche Kriterien muss ein förderfähiges Projektvorhaben erfüllen?

Das Projektvorhaben muss die folgenden 12 formalen Fördervoraussetzungen erfüllen:

- | Der Antrag wird gestellt von einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einer rechtsfähigen Personengesellschaft, einem Bildungsträger, Verband oder einer Forschungseinrichtung mit Betriebsstätte in Deutschland. Der Antrag kann damit nicht von einer Privatperson gestellt werden. (siehe II.1).
- | Das Projektvorhaben leistet einen positiven Beitrag zu mindestens einem der fünf Ziele der Bundesinitiative. (siehe I.2).
- | Die Inhalte des Projektvorhabens entsprechen einem der fünf Handlungsfelder. (siehe II.4).
- | Das Vorhaben weist einen betrieblichen Bezug auf. (siehe II. 7).
- | Das Vorhaben richtet sich ausschließlich an erwerbstätige Frauen. (siehe II.5),
- | Das Projektvorhaben kommt für andere Fördermöglichkeiten nicht in Betracht. (Andere Fördermöglichkeiten können in der Förderdatenbank des Bundes unter <http://foerderdatenbank.de> nachgeschlagen werden.) (siehe II.12).
- | Das Vorhaben wird inhaltlich nicht von dem bestehenden Tätigkeitsspektrum des Antragstellers und dessen Kooperationspartner(n) (soweit vorhanden) abgedeckt, sondern stellt vielmehr eine Erweiterung ihrer Kernkompetenzen dar. (siehe II.11).
- | Das Vorhaben weist keinen Forschungsschwerpunkt auf.
- | Das Projekt oder Teile davon werden nicht bereits anderweitig gefördert.
- | Die beantragten Mittel werden nicht zur Finanzierung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen, reinen Lohnkostenzuschüssen und betrieblichen Kinderbetreuungsplätzen verwendet. (siehe II.11).
- | Die Laufzeit des Projektes ist auf maximal drei Jahre (36 Monate) angelegt.
- | Der Projektstart liegt in der Zukunft.

II.4. In welchen thematischen Bereichen kann die Förderung der Bundesinitiative genutzt werden (Handlungsfelder)?

Das Projektvorhaben muss einem der fünf sogenannten „Handlungsfelder“, die die Bundesinitiative fokussiert, zugeordnet werden können.

- | A) Innovative Ansätze zur Arbeitszeitgestaltung, die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten ebenso Rechnung tragen wie einer ausgewogenen work-life-balance zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen.
- | B) Modellprojekte/ Maßnahmen zur stärkeren Überwindung von Rollenstereotypen, um mehr junge Frauen an MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), an eine gewerblich-technische oder handwerkliche Ausbildung sowie an weitere innovative Zukunftsberufe heranzuführen (z.B. durch Maßnahmen des Talent Managements in den Bereichen Personalmarketing und -rekrutierung).
- | C) Stärkung der Handlungskompetenz betrieblicher Akteure zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Unternehmen, insbesondere auch bzgl. einer Stärkung der Aufstiegsorientierung und -bereitschaft von weiblichen Angestellten (z.B. durch Mentoring oder Führungskräfte Seminare für Frauen).
Zu den betrieblichen Akteuren zählen folgende Gruppen: Geschäftsführung/Vorstand, Betriebsräte sowie die unterschiedlichen Beschäftigungsgruppen des Unternehmens.
- | D) Betriebliche Ansätze, die darauf abzielen, Qualifikationsverluste von Mitarbeiterinnen während einer Familienphase zu verringern bzw. zu vermeiden und den beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen.
- | E) Maßnahmen (z.B. Lebenslanges Lernen) betrieblicher Personalpolitik im Umgang mit dem demografischen Wandel und zur Erhöhung des Anteils von älteren weiblichen Beschäftigten und zur Sicherung von Erwerbschancen von Frauen.

II.5. Wer zählt zur Zielgruppe der erwerbstätigen Frauen?

Zu der Zielgruppe der erwerbstätigen Frauen zählen alle Frauen, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden. Selbstständige können im Rahmen der Bundesinitiative nicht gefördert werden. Projekte für Frauen in Elternzeit nach BEEG sowie Frauen, deren Wiedereinstieg durch eine Wiedereinstiegszusage im Tarifvertrag gesichert ist und Minijobberinnen sind grundsätzlich förderwürdig (Handlungsfeld D). In einigen Fällen können auch Frauen, die sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden (z.B. Schülerinnen und Studentinnen), die aber durch Projekte in Zusammenarbeit mit Recruiting-Abteilungen von Unternehmen im Rahmen von Handlungsfeld B (Förderung MINT-Berufe) involviert werden, gefördert werden. Prinzipielle Voraussetzung ist dabei, dass der betriebliche Bezug des Vorhabens deutlich erkennbar ist.

II.6. Wie kann ich den Status-Quo in meinem Wirkungsraum erfassen, wenn mein Projekt keinen Forschungscharakter haben darf?

Bei der Erhebung von Primärdaten zu Beginn eines Projektes, muss deutlich werden, dass diese Erhebung unmittelbar Auswirkungen auf den Projektverlauf hat (z.B. für die Veränderung von betrieblichen Strukturen im späteren Verlauf des Projektes).

II.7. Was wird unter dem betrieblichen Bezug eines Projektvorhabens verstanden und wie kann der betriebliche Bezug sichergestellt werden?

Projektvorhaben weisen nur dann einen betrieblichen Bezug auf, sofern zwei Bedingungen erfüllt sind:

- | 1) Die Projektvorhaben richten sich ausschließlich an Frauen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden. (Ausnahme: Handlungsfeld B)
- | 2) In den Projektvorhaben sind Maßnahmen enthalten, die die Veränderung betrieblicher Rahmenbedingungen in Unternehmen zur Erhöhung der Chancengleichheit für weibliche Beschäftigte bewirken können.

Beispiele für Punkt 2 sind z.B. die Erarbeitung und Einführung flexiblerer Arbeitszeitmodelle zusammen mit der Personalführung, der Ausbau eines Job-Sharing Programms, eine verbindliche Vereinbarung mit Betrieben zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, die Erarbeitung und Einführung eines Praktikantinnen-Programms in MINT-Betrieben etc.

II.8. Wie hoch ist der maximal mögliche Fördersatz?

Die maximal mögliche Zuschusshöhe beträgt 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Mindestens 20% der Finanzierung muss aus Eigen- und/oder Drittmitteln (Kofinanzierung) bereitgestellt werden. Wenn das Vorhaben beihilferechtlich relevant ist, dürfen keine zusätzlichen Eigen- und/oder Drittmittel aus anderen öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden, da die Beihilfeintensität bereits mit dem Zuschuss nach dieser Richtlinie ausgeschöpft ist. Ist das Vorhaben nicht beihilferelevant, kann die Kofinanzierung auch aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Bei beihilferechtlich relevanten Projekten ist das Beihilferecht der EU zu beachten. In diesen Fällen ist die maximale Zuschusshöhe in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) festgelegt. Sie richtet sich nach der Betriebsgröße sowie der Art der geförderten Weiterbildungsmaßnahme. Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt: http://www.bva.bund.de/nn_1008014/DE/Aufgaben/Abt_II/esf-projekte/Gleichstellung_20Frauen_20Wirtschaft/GFidW__node.html?__nnn=true

II.9. Bei welchen Projektvorhaben gilt das Beihilferecht?

Als beihilferechtlich relevant gelten alle Projekte, die durch die Begünstigung privater Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb im freien Markt verfälschen oder zu verfälschen drohen.

II.10. Wie hoch ist die Beihilfeintensität (sind die maximal rechtlichen Höchstbeträge) für beihilferechtlich relevante Projekte?

Die Beihilfeintensität hängt von der Art der Maßnahme (allgemein vs. spezifisch) und der Unternehmensgröße (der begünstigten Unternehmen) ab.

| Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen

d.h. Vermittlung von Qualifikationen, die in hohem Maße auf andere Unternehmen (und Arbeitsfelder) übertragbar sind

- | | |
|---|-----|
| für kleine Unternehmen (≤ 50 Beschäftigte) | 80% |
| für mittlere Unternehmen (≤ 250 Beschäftigte) | 70% |
| für Großunternehmen (> 250 Beschäftigte) | 60% |

[Für die Zuordnung ist außer der Mitarbeiterzahl auch der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme entscheidend (siehe auch Leitfaden zur Bearbeitung der Antragsmappe, Circa-Server).]

| Spezifische Weiterbildungsmaßnahmen

d.h. Vermittlung von Qualifikationen, die nicht bzw. begrenzt auf andere Unternehmen übertragbar sind

- | | |
|---|-----|
| für kleine Unternehmen (≤ 50 Beschäftigte) | 45% |
| für mittlere Unternehmen (≤ 250 Beschäftigte) | 35% |
| für Großunternehmen (> 250 Beschäftigte) | 25% |

Anmerkung: Förderungen an Privatunternehmen im Rahmen der Bundesinitiative „Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft“ gelten grundsätzlich als Ausbildungsmaßnahmen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Gemeinschaften.

Darüber hinaus erhöht sich die Beihilfeintensität um (maximal) 10%, wenn die Maßnahmen der Ausbildung von benachteiligten Arbeitnehmerinnen dienen. Als benachteiligt gelten z.B. Personen, die in den vorangegangenen 6 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind; keinen Berufsabschluss besitzen; älter als 50 Jahre sind; als Erwachsene allein leben und mindestens einer Person unterhaltsverpflichtet sind; einer Minderheit im Zusammenhang mit einem Ungleichgewicht am Arbeitsmarkt angehören oder Angehörige einer ethnischen Minderheit sind.

II.11. Was bedeutet es, dass durch das Projektvorhaben eine Zusätzlichkeit gegeben sein muss?

„Zusätzlichkeit“ bedeutet, dass das Vorhaben inhaltlich nicht durch das bereits bestehende Tätigkeitsspektrum des Antragstellers abgedeckt wird. Es handelt sich vielmehr um eine Erweiterung der Kernaufgaben/Kernkompetenzen des Antragstellers.

II.12. Was bedeutet Vorrangigkeit?

Das Kriterium der Vorrangigkeit bedeutet, dass für das Projektvorhaben eine Unterstützung durch andere Förderprogramme des Bundes oder der Länder nicht in Betracht kommen darf. Beispiele hierzu finden sich im Leitfaden zum Ausfüllen einer Interessensbekundung:

<http://www.bundesinitiative-gleichstellen.de/downloads.html>

III. Das Antragsverfahren für Projekte mit einem Förderbedarf ab 100.000 Euro

III.1. Wie ist das Antragsverfahren aufgebaut?

Das Antragsverfahren (für Projektvorhaben mit einem Förderbedarf über 100.000 Euro) besteht aus zwei Stufen:

| Stufe 1: Das Interessenbekundungsverfahren

Diese erste Stufe umfasst die Einreichung der Interessenbekundung zu einem Stichtag, Vorprüfung durch die Regiestelle und Votierung durch die Steuerungsgruppe. Die von der Steuerungsgruppe unter Auflagen positiv votierten Interessenbekundungen gehen dann in das Hauptantragsverfahren beim Bundesverwaltungsamt über.

| Stufe 2: Das Hauptantragsverfahren

Diese zweite Stufe umfasst die Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt zu einem von der Steuerungsgruppe vorgegebenen Stichtag (siehe III.9). Im Rahmen des Hauptantragsverfahren wird durch die Regiestelle überprüft, inwieweit die inhaltlichen Auflagen durch den Antragsteller eingearbeitet wurden. Das Bundesverwaltungsamt überprüft den durch den Antragsteller ausdetaillierten Finanzplan. Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung entscheidet das Bundesverwaltungsamt über die Bewilligung.

III.2. Was ist der Unterschied zwischen einer „positiven Votierung“ und einer „Bewilligung“ des Projektvorhabens?

Eine positive Votierung bezieht sich auf die Entscheidung der Steuerungsgruppe, dass ein Projektvorhaben prinzipiell förderwürdig ist. Die abschließende Bewilligung eines Projektvorhabens wird jedoch durch das Bundesverwaltungsamt erteilt (siehe III.1).

III.3. Wann wird über die Förderwürdigkeit der Interessenbekundung entschieden?

Die Steuerungsgruppe entscheidet einmal pro Förderrunde über die Förderwürdigkeit der eingegangenen Interessenbekundungen. Es gibt drei Förderrunden pro Jahr. Innerhalb einer Förderrunde werden die Interessenbekundungen gebündelt, die bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sind. Circa acht Wochen nach dem Einsendeschluss entscheidet die Steuerungsgruppe in einer Sitzung gebündelt über die Förderwürdigkeit der Interessenbekundungen einer Förderrunde.

III.4. Gibt es ein Antragsformular für die Interessenbekundung?

Förderanträge werden mit Hilfe einer Interessenbekundung eingereicht.

Das Antragsformular für Projekte mit einem Förderbedarf ab 100.000 Euro steht im Downloadbereich der Webseite der Bundesinitiative zur Verfügung.

<http://www.bundesinitiative-gleichstellen.de/downloads.html>

III.5. Gibt es eine Handreichung, die beim Einreichen von Interessenbekundungen hilft?

Auf der Webseite steht Ihnen der „Leitfaden zur Einreichung einer Interessenbekundung“, der Sie beim Ausfüllen und Einreichen der Interessenbekundung unterstützt, zur Verfügung:

<http://www.bundesinitiative-gleichstellen.de/downloads.html>

Dieser Leitfaden beinhaltet folgende Themen:

- | Formale Fördervoraussetzungen – Welche Projektvorhaben kommen für eine Förderung in Frage?
- | Ausfüllen der Interessenbekundung: Projektinhalt – Wie wird das Projektvorhaben in der Interessenbekundung inhaltlich beschrieben?
- | Ausfüllen der Interessenbekundung: Finanzplan – Was ist beim Ausfüllen des Finanzplans zu beachten?
- | Einreichung von Förderanträgen – Wie werden Interessenbekundungen eingereicht und wie funktioniert der Entscheidungsprozess?

III.6. Ich möchte gerne zusätzliche Inhalte (Logo, Fußnoten, Vermerke etc.) in die Interessensbekundung einfügen, geht das?

Nein. Das pdf-Formular wurde entwickelt, um eine schnelle und reibungslose Weiterverarbeitung Ihres Projektantrages zu gewährleisten. Wir möchten Sie daher bitten, das pdf-Formular nicht zu verändern, um eine Verzögerung bei der Bearbeitung Ihres Antrages zu vermeiden.

III.7. Die Dateigröße des pdf-Formulars der Interessensbekundung ist sehr groß. Kann ich das pdf-Formular vor dem Versand komprimieren?

Nein. Die finale Version des pdf-Formulars sollte in genau dem Format eingereicht werden, in dem es auf der Webseite bereitgestellt ist. Dies bedeutet, dass die auszufüllenden Felder weiterhin blau unterlegt sind und der eingefüllte Text weiterhin selektiert bzw. verändert werden kann. Übliche pdf-Formate, in denen der Text nicht mehr selektierbar bzw. veränderbar ist, können von der Regiestelle nicht weiterverarbeitet werden.

III.8. Kann ich meine Interessensbekundung noch nach Einsendeschluss einreichen?

Grundsätzlich kann eine Interessensbekundung immer eingereicht werden. Um im regulären Antragsverfahren der aktuellen Förderrunde berücksichtigt zu werden, muss die Interessensbekundung allerdings bis zum Stichtag eingegangen sein - letztmöglicher Einreichtermin ist der Stichtag der dritten Förderrunde 2012 (planmäßig 06.07.2012). Bei der postalischen Zusendung gilt der Poststempel. Erfolgt der Eingang nach dem Stichtag, so wird die Interessensbekundung im Rahmen der jeweils nächsten Förderrunde berücksichtigt.

III.9. Wie und in welcher Form reiche ich den Hauptantrag ein?

Der Hauptantrag besteht aus der auf dem Circa-Server (einem Datenbanksystem, in dem die elektronischen Versionen des Hauptantrages verwaltet werden) bereitgestellten Excel-basierten Antragsmappe, aus der inhaltlich nachgebesserten Interessenbekundung als Word-Dokument, sowie aus den erforderlichen Nachweisen für die Hauptantragstellung. Die Excel-basierte Antragsmappe dient insbesondere der Ausdetaillierung des Finanzplans.

Der Hauptantrag muss in elektronischer Form auf dem Circa-Server und unterschrieben im Original beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden. Der fristgerechte Eingang der Originalversion wird mittels Poststempel ermittelt.

III.10. Wie lange dauert es, bis mein positiv votiertes Projektvorhaben bewilligt wird. Wann sollte ich am besten meinen Projektstart planen?

Die zeitliche Dauer des Hauptantragsverfahrens hängt maßgeblich von der zeitnahen Erfüllung der inhaltlichen Auflagen der Steuerungsgruppe sowie der adäquaten Ausdetaillierung durch den Projektträger ab. Erfahrungsgemäß führt die Teilnahme am Antragsteller-Workshop zu einer schnelleren Umsetzung der inhaltlichen Auflagen. Es ist möglich mehrere Nachbesserungsrunden durchzuführen bis alle geforderten Auflagen erfüllt sind. Bitte beachten Sie, dass abermalige Nichterfüllung der Nachforderungen durch das

Bundesverwaltungsamt den zeitnahen Abschluss des Hauptantragsverfahrens verzögern können.

III.11. Wohin schicke ich den Original-Antrag?

Adresse des Bundesverwaltungsamtes zur Einreichung des Originalantrages:

| Bundesverwaltungsamt
Melina Martinez Cerecedo / Mehtap Kutal / Beate König
Eupener Str. 125
50728 Köln

III.12. Kann ich erneut einen Antrag stellen, wenn mein Förderantrag abgelehnt wurde?

Ja, das ist möglich. Sie sollten allerdings die Beratungsmöglichkeiten wahrnehmen, die die Regiestelle anbietet, um sicherzustellen, dass Ihr Projekt prinzipiell förderfähig ist.

IV. Das vereinfachte Antragsverfahren

IV.1. Was ist der Unterschied zwischen dem vereinfachten Antragsverfahren gegenüber dem regulären Antragsverfahren?

Der Unterschied besteht in der Höhe der Fördersumme, die Sie beantragen können und das nur Einzelprojekte (keine Netzwerke, siehe II.2.1) gefördert werden. Im vereinfachten Antragsverfahren ist die Höchstfördersumme auf unter 100.000 Euro festgelegt.

Die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit im Sinne der ESF-Richtlinie zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft bleiben im vereinfachten Antragsverfahren gleich. Im Gegensatz zum zweistufigen, regulären Antragsverfahren ist das vereinfachte Antragsverfahren jedoch lediglich einstufig, d.h. das Interessenbekundungsverfahren und das Hauptantragsverfahren sind zusammengelegt. Antragsteller müssen eine Excel-Antragsmappe (Finanzteil) und ein inhaltliches Projektkonzept als pdf-Datei (inhaltliche Beschreibung) ausfüllen.

IV.2. Was sind die zeitlichen Fristen im vereinfachten Antragsverfahren?

Im vereinfachten Antragsverfahren können Sie Ihren Antrag jederzeit einreichen. Der letztmögliche Einreichtermin ist der Stichtag der dritten Förderrunde 2012 (planmäßig 06.07.2012).

IV.3. Wie kann ich ein Projekt im Rahmen des vereinfachten Antragsverfahrens einreichen?

Förderinteressierte, die ein Projekt mit einem Fördervolumen unter 100.000 Euro einreichen möchten, wenden sich an das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt übersendet dem Antragsteller die Zugangsdaten zu einer Online-Datenbank (dem sogenannten Circa-Server), über welche die Antragsunterlagen direkt bearbeitet werden können. Die Antragsunterlagen bestehen aus einem pdf-Formular und einer Excel-Antragsmappe. Das pdf-Formular ist für die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens zu nutzen, die Excel-Antragsmappe zur Darstellung des Finanzplans. Der Antragsteller speichert die ausgefüllten Antragsunterlagen sowie mögliche Anhänge, Einverständniserklärungen der Betriebspartner und Absichtserklärungen der Kooperationspartner, auf dem Circa-Server ab.

Anschließend informiert der Antragsteller das Bundesverwaltungsamt per E-Mail, dass die benötigten Dokumente auf den Server geladen wurden, und schickt die Originale unterschrieben per Post an das Bundesverwaltungsamt.

IV.4. Gibt es eine Handreichung, die beim Einreichen von Förderanträgen (Interessenbekundungen) innerhalb des vereinfachten Antragsverfahrens hilft?

Ja. Im Downloadbereich der Webseite der Bundesinitiative steht Ihnen der Leitfaden zum Einreichen einer Interessensbekundung im Rahmen des vereinfachten Antragsverfahrens zur Verfügung:

<http://www.bundesinitiative-gleichstellen.de/downloads.html>

V. Unterstützende Beratung

V.1. Wer hilft mir bei zusätzlichen Fragen zur Bundesinitiative?

Für Fragen rund um die Bundesinitiative sowie zur inhaltlichen Ausgestaltung der Interessenbekundung ist die Regiestelle der Bundesinitiative zur Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft zuständig:

- | Tel: 030 – 399 27 3334 (Mo – Fr, 9:00 – 13:00 Uhr)
Email: regiestelle@bundesinitiative-gleichstellen.de

Für Fragen zur Finanzplanung sowie zur fördertechnischen Abwicklung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig:

- | Melina Martinez Cerecedo
Tel: 0228 – 99 358 5813 (Mo – Fr, 9:00 – 17:00 Uhr)
- | Mehtap Kutal
Tel: 0228 – 99 358 4713 (Mo – Fr, 9:00 – 17:00 Uhr)
- | Beate König
Tel: 0228 – 99 358 5713 (Mo – Fr, 9:00 – 17:00 Uhr)
- | Email: esf-gleichstellen@bva.bund.de